

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Betreuungsangebote für Grundschulkinder
in der Stadt Rheinau
(Schulkindbetreuungssatzung)

vom 29.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 29.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinau erhebt für die Benutzung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen und des Betreuungsangebots „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett sowie des Betreuungsangebots „Ferienbetreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett Gebühren.
- (2) Die Benutzung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Ergänzende Betreuung“ richtet sich nach der Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern im Rahmen der verlässlichen Grundschule an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie für die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in Freistett (Schulkindbetreuungssatzung).
- (3) Die Benutzung des Betreuungsangebots „Ferienbetreuung“ richtet sich nach der Satzung über die Ferienbetreuung der Grundschulkindern in der Stadt Rheinau (Ferienbetreuungssatzung).
- (4) Gebührenmaßstab ist
 - die Anzahl der Wochentage, an denen die Betreuung für das Angebot „Verlässliche Grundschule“ in Anspruch genommen wird,
 - die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett, die ausschließlich freitags erfolgt,
 - die Anzahl der Wochen, in denen das Betreuungsangebots „Ferienbetreuung“ in Anspruch genommen wird sowie
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Ergänzende Betreuung“ werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Gebühren sind für elf Monate (pro Schuljahr) zu entrichten.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung des Betreuungsangebots „Ferienbetreuung“ werden jeweils für eine Ferienwoche (Veranlagungszeitraum) erhoben. Eine Ferienwoche umfasst fünf Betreuungstage.
- (7) Die Gebühren sind auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des die Betreuungsanbote nutzenden Kindes sowie diejenigen, die die Nutzung des Betreuungsanbotes beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren je Betreuungsanbote richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten **Gebührenverzeichnis**. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsanbote erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den Beginn der Anrechnung von Kindern ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am Wohnort und im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2 (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug), ist die Änderung der von der Stadt Rheinau benannten Stelle umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen.
- (4) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Gebühren für die Betreuungsanbote „Verlässliche Grundschule“ und „Ergänzende Betreuung“ für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Gebühren für die Betreuungsanbote „Verlässliche Grundschule“ und „Ergänzende Betreuung“ für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (5) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Gebühren für das Betreuungsanbote „Ferienbetreuung“ für die Ferienwoche neu festgesetzt, die auf die Ferienwoche folgt, in der die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Gebühren für das Betreuungsanbote „Ferienbetreuung“ für die Ferienwoche neu festgesetzt, die auf die Ferienwoche folgt, in der die Änderung angezeigt wurde.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit der Gebühr für die Betreuungsanbote „Verlässliche Grundschule“ und „Ergänzende Betreuung“

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 5), in dem das Kind das Betreuungsanbote nutzt bzw. hierfür angemeldet ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 5) fällig. Erfolgt die erstmalige Nutzung bzw. die Anmeldung nach dem ersten Werktag eines Monats wird die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats sowie bei Unterbrechung der Betreuung durch Ferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 5 **Entstehung/Fälligkeit der Gebühr** **für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am Ende des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 6), in dem das Kind das Betreuungsangebot nutzt bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden am Ende der jeweiligen Schulferien durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 1 Abs. 6) fällig. Wird die Betreuung während einer Ferienwoche nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben. Dasselbe gilt bei Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Kindes.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulkinderbetreuungsgebührensatzung vom 15.05.2024 außer Kraft.

Rheinau, den 30.07.2026

Christian Francken
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis zu § 3 Abs. 1 der Schulkindbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau

Ziffer	Betreuungsangebot	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
1.	Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen Rheinbischofsheim, Diers- heim und Helmlingen	je Monat	je Monat	je Monat	Je Monat
1.1	1 Tag	14,00 €	11,00 €	7,00 €	3,00 €
1.2	2 Tage	28,00 €	21,00 €	14,00 €	6,00 €
1.3	3 Tage	42,00 €	32,00 €	21,00 €	8,00 €
1.4	4 Tage	56,00 €	42,00 €	28,00 €	11,00 €
1.5	5 Tage	70,00 €	53,00 €	35,00 €	14,00 €
2.	Betreuungsangebot „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett	je Monat	je Monat	je Monat	Je Monat
	1 Tag	17,00 €	13,00 €	9,00 €	3,00 €
3.	Ferienbetreuungsangebot an der Ganztags- grundschule Freistett	je Woche	je Woche	je Woche	je Woche
	5 Tage	139,00 €	104,00 €	70,00 €	28,00 €